



SMUL8077-2012



Verband Deutscher Naturparke e. V. · Platz der Vereinten Nationen 9 · 53113 Bonn

Herrn Staatsminister Frank Kupfer  
Sächsisches Staatsministerium für  
Umwelt und Landwirtschaft  
Archivstraße 1

01097 Dresden

Präsident

Verband Deutscher Naturparke e. V.  
Platz der Vereinten Nationen 9  
53113 Bonn  
Telefon: +49(0)228 / 921286-0  
Telefax: +49(0)228 / 921286-9  
E-Mail: info@naturparke.de  
Internet: www.naturparke.de

18. Juli 2012

**Positionspapier des VDN zu den Legislativvorschlägen der Europäischen Kommission vom 19.10.2011 zu GAP und ELER 2014 - 2020**

Sehr geehrter Herr Staatsminister Kupfer,

als Anlage senden wir Ihnen unser Positionspapier zu den Legislativvorschlägen der Europäischen Kommission vom 19.10.2011 zu GAP und ELER 2014 - 2020.

Als Dachverband der 104 Naturparke in Deutschland auf ca. 27% Bundesfläche, die auf gesetzlicher Basis zu einer nachhaltigen Entwicklung der ländlichen Räume beitragen, begrüßen wir die Chancen, die die Neugestaltung der GAP und des ELER für eine nachhaltige Entwicklung der ländlichen Räume in Deutschland und Europa bietet.

In unserem Positionspapier verweisen wir auf Klärungs- und Anpassungsbedarf, um eine effektive, langfristig tragfähige Strukturpolitik im ländlichen Raum zu gewährleisten, die den KOM-Zielen der künftigen EU-Kohäsionspolitik gerecht wird. Dazu zählt insbesondere die Einbeziehung des „Kultur- und Naturerbe“ in die ELER-VO um die Leistungen und etablierten Strukturen der Träger der Kultur- und Naturerbe-Gebiete, zu denen in Deutschland die Naturparke zählen, für die Entwicklung des ländlichen Raums zu nutzen.

Wir würden uns freuen, wenn unsere Vorschläge, insbesondere bei der Entwicklung des operationellen Programms zum ELER in Sachsen, Berücksichtigung finden würden.

Für Fragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Michael Arndt  
Präsident VDN



## Naturparke nutzen, um vitale und lebenswerte ländliche Räume in Europa zu entwickeln

Die Gestaltung der GAP bis 2020 bietet aus Sicht des Verbands Deutscher Naturparke e.V., der 96 Naturparke in Deutschland vertritt, die Chance, die Weichen für vitale und lebenswerte ländliche Räume in Europa zu stellen und damit für eine Entwicklung, die hochwertige Lebensmittel, Arbeitsplätze und regionale Märkte ebenso im Fokus hat wie Natur, Umwelt und Klimaschutz sowie soziale Aspekte wie die Identität der Menschen mit ihrer Heimat und die demographische Entwicklung.

Vor diesem Zielhorizont wird der grundsätzliche Ansatz befürwortet, den ländlichen Raum zu stärken. Landwirte als einer der zahlreichen Akteure im ländlichen Raum erbringen große Leistungen für die Gesellschaft und das Gemeinwohl, die aber in Zukunft zielgerichteter honoriert werden müssen. In diesem Zusammenhang ist es sinnvoll, die Leistungen der Betriebe für eine qualitativ hochwertige, regional differenzierte Versorgung durch umweltschonende Bewirtschaftung zu fördern. Daher ist eine weitere Stärkung der 2. Säule besonders geboten, um eine nachhaltige Entwicklung des ländlichen Raums zu unterstützen. Dabei muss das eigenverantwortliche Handeln in den Regionen gestärkt werden und mit einer Verschlankung des Verwaltungsaufwandes verbunden werden.

Neben der 2. Säule ist für den Natur- und Landschaftsschutz in den deutschen Naturparks auch das sogenannte „Greening“ der Direktzahlungen in der 1. Säule, insbesondere die Verankerung von ökologischen Vorrangflächen auf mindestens 7% der landwirtschaftlichen Fläche, ein wichtiger Baustein.

Naturparke sowie vergleichbare Gebiete entsprechend der Kategorie V „Geschützte Landschaft“ der IUCN (International Union for Conservation of Nature) sind ideale Modellregionen für eine nachhaltige regionale Entwicklung in Europa, um die Ziele der Europäischen Union umzusetzen. Ihre Gebietskulissen und Organisationsstrukturen sollten für die Umsetzung der Förderprogramme für den ländlichen Raum stärker genutzt werden.

In Deutschland gibt es 104 Naturparke auf ca. 27 % der Landesfläche. Es sind herausragende Landschaften, die von den Bundesländern auf gesetzlicher Basis ausgewiesen werden und deren Organisationsstrukturen und Managementenerfahrung eine effiziente und integrative Entwicklung im ländlichen Raum ermöglichen. Zu ihren Zielen zählen die Förderung einer nachhaltigen Regionalentwicklung ebenso wie eine nachhaltige Landnutzung in Verbindung mit dem Erhalt der biologischen Vielfalt sowie Erholungsvorsorge und nachhaltiger Tourismus.

## Warum bieten Naturparke als Modellregionen so große Chancen im Rahmen der Förderprogramme für den ländlichen Raum?

**1. Integrative Schutzgebiete für Mensch und Natur:** Im Zuge der weltweit geführten Nachhaltigkeitsdebatte nehmen Naturparke als Großschutzgebiete, die Schutz und Nutzung der Landschaft im Sinne einer nachhaltigen Entwicklung verbinden, einen immer höheren Stellenwert ein. Die 104 Naturparke in Deutschland enthalten einen hohen Anteil an landwirtschaftlichen Flächen und Schutzgebieten (ca. 65 % Landschaftsschutzgebiete, 7 % Naturschutzgebiete, 15 % FFH-Gebiete bzw. 20 % EU-Vogelschutzgebiete). Es besteht eine starke Überschneidung mit strukturschwachen bzw. benachteiligten Räumen. Rund 23% der Einwohner Deutschlands (ca. 18 Mio.) sowie ca. 26% der Gemeinden und ca. 90% der Landkreise in Deutschland liegen in Naturparks. Naturparke und ihr Management tragen dazu bei, periphere Räume attraktiv zu gestalten und dem demografischen Trend zur Abwanderung und Entleerung ländlicher Räume entgegenzuwirken.

**2. Nationale und internationale Anerkennung:** Naturparke sind von den Bundesländern nach den Landesnaturschutzgesetzen entsprechend § 27 Bundesnaturschutzgesetz als Großschutzgebiete ausgewiesen. Es sind international anerkannte Gebiete entsprechend Schutzkategorie V „Geschützte Landschaft“ der IUCN. Sie tragen dazu bei, internationale Verpflichtungen zu erfüllen, die Deutschland eingegangen ist. Hierzu zählt die Konvention über die biologische Vielfalt (CBD), die Wasserrahmenrichtlinie (WRRL) sowie NATURA 2000.

**3. Kontinuierliches Qualitätsmanagement:** An der bundesweiten „Qualitätsoffensive Naturparke“, deren Entwicklung vom Bundesumweltministerium gefördert wurde, haben sich bisher 65 Naturparke beteiligt, weitere Naturparke haben ihre Beteiligung zugesagt. Die Qualitätsoffensive ist auf internationaler Ebene von der IUCN als ein Instrument für die Management-Effektivität von Schutzgebieten anerkannt.

**4. Regionale und kommunale Verankerung:** Naturparke kennen aufgrund ihrer jahrzehntelangen Arbeit ihre Region und genießen eine hohe Akzeptanz in der Bevölkerung. Sie sind kommunalpolitisch verankert und arbeiten in etablierten regionalen Netzwerken, in denen die Landwirte wichtige Partner sind. Sie binden Bürgerinnen und Bürger ein und bieten Möglichkeiten für ein aktives Engagement von Freiwilligen. Naturparkarbeit entwickelt sich so „von unten“ aus der Region heraus und die von den lokalen Akteuren artikulierten Ziele und Bedürfnisse werden vom Naturparkmanagement mit den Vorgaben der Bundesländer und des Bundes abgestimmt.



**Naturparke  
Deutschland**

**5. Verwaltungserfahrung und Planung:** Die Naturparke verfügen über langjährige Erfahrung in der Umsetzung von Förderprogrammen, Antragstellung und Projekterfahrung sowie über Moderations- und Managementenerfahrung. In ihre Arbeit beziehen sie unterschiedliche Nutzergruppen und Akteure ein. Die Planungen werden regelmäßig fortgeschrieben und dabei mit anderen Plänen abgestimmt und in Naturparkplänen transparent niedergelegt.

**6. Bundesweite und europäische Vernetzung:** Die 104 Naturparke stehen in einem engen Austausch miteinander. Sie sind sehr gut dazu geeignet, die angestrebte Vernetzung im ländlichen Raum erfolgreich umzusetzen. Ebenso sind sie vernetzt mit Naturparks in den Mitgliedsstaaten der Europäischen Union. Schon jetzt sind viele Naturparke aktive Mitglieder z.B. von LEADER-Regionen oder engagieren sich in grenzüberschreitenden Europäischen INTERREG-Projekten.

**7. Bündelung der Kräfte:** In den letzten Jahren haben sich viele neue Strukturen entwickelt, die sich für die Entwicklung und Stärkung des ländlichen Raums einsetzen. Im Sinne einer höheren Effizienz des Mitteleinsatzes und mit dem Ziel, das Engagement regionaler Akteure nicht zu verschleißen, ist es sinnvoll, eine Bündelung/Koordination der Kräfte anzustreben. Naturparke sind hierbei als langjährig etablierte Organisationen ein zentraler Partner.

**8. Fazit:** Naturparke bieten sich als ideale Partner für die Zusammenarbeit im Sinne von Art. 36 ELER-VO (neu) an, um mit unterschiedlichsten Akteuren im ländlichen Raum die definierten EU-Prioritäten im ländlichen Raum umzusetzen. Naturparke sind strukturell in der Lage, in einer neuen Förderperiode zeitnah mit der Umsetzung von Förderprogrammen zu beginnen und die zeitlich befristeten Förderprogramme in eine förderperiodenübergreifende abgestimmte Entwicklungsperspektive einzubinden. Damit verbunden ist ein effizienter und nachhaltiger Einsatz von Fördermitteln.

Bonn, im Juli 2012

Ansprechpartner:

Ulrich Köster, Geschäftsführer des VDN

Jörg Liesen, Fachreferent Naturschutz und Regionalentwicklung des VDN

Verband Deutscher Naturparke e.V. (VDN)

Platz der Vereinten Nationen 9, 53113 Bonn, Tel.: 0228/9212860, e-mail:

info@naturparke.de, www.naturparke.de



Naturparke  
Deutschland

## **Positionspapier des VDN zu den Legislativvorschlägen der KOM vom 19.10.2011 zur Neugestaltung der Gemeinsamen Agrarreform (GAP) bis 2020 sowie des Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raumes (ELER)**

Der Verband Deutscher Naturparke (VDN) ist seit 1963 der Dachverband der zurzeit 104 Naturparke in Deutschland, die insgesamt ca. 27% der bundesdeutschen Flächen umfassen. Naturparke tragen auf gesetzlicher Basis (Bundesnaturschutzgesetz und Landesnaturschutzgesetze) zu einer nachhaltigen Entwicklung der ländlichen Räume bei, bezogen auf alle drei Säulen der Nachhaltigkeit. Träger der Naturparke sind Zweckverbände, Vereine und Verwaltungen. Unter dem Dach des VDN werden durch Aufbau und Pflege von Naturparks Vorbildlandschaften entwickelt, der Erfahrungsaustausch gefördert, und die Zusammenarbeit zwischen Naturparks und politischen Akteuren zur Synergiebildung und mit hoher Multiplikatorenwirkung vorangebracht. Dazu tragen auch die gewachsene Kooperation mit Partnern aus Umwelt-, Klima- und Naturschutz, Tourismus, Regionalentwicklung, Umweltbildung sowie Land- und Forstwirtschaft bei. Argumente, die dafür sprechen, Naturparke zu nutzen, um vitale und lebenswerte ländliche Räume in Europa zu entwickeln, haben wir in einem separaten Papier zusammengefasst, das beigelegt ist.

Die Neugestaltung der Gemeinsamen Agrarreform (GAP) bis 2020 sowie des Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raumes bietet aus Sicht des VDN gute Chancen, wichtige Weichenstellungen für eine nachhaltige Entwicklung in den ländlichen Räumen in Europa vorzunehmen, die neben Ernährungssicherheit mit hochwertigen Lebensmitteln und Arbeitsplatzschaffung auch wettbewerbsfähige regionale Märkte sowie eine intakte Natur, Umwelt- und Klimaschutz berücksichtigt. Vor diesem Hintergrund begrüßt der VDN grundsätzlich die KOM-Vorschläge zur Stärkung der ländlichen Räume über die GAP und EU-Kohäsionspolitik.

Um eine effektive, langfristig tragfähige Strukturpolitik im ländlichen Raum zu gewährleisten, besteht nach Auffassung des VDN weiterer Klärungs- und nötigenfalls Anpassungsbedarf, um den KOM-Zielen der künftigen EU-Kohäsionspolitik (Kohärenz, Komplementarität, Kooperation und Koordination) gerecht zu werden.

Dazu zählt insbesondere die **Einbeziehung des „Kultur- und Naturerbes“ in die ELER-VO** bei den EU-Prioritäten für die Entwicklung des ländlichen Raums (Art. 5 Ziffer 4 ), um die Kohärenz mit der EFRE-VO (Art. 5, Ziffer 6c) herzustellen und um die **Leistungen und etablierten Strukturen der Träger der Kultur- und Naturerbe-Gebiete, zu denen in Deutschland die Naturparke und Biosphärenreservate zählen, für die Entwicklung des ländlichen Raums zu nutzen.** Die Gebiete des Kultur- und Naturerbes sollten auch bei den

Basisdienstleistungen und der Dorferneuerung in ländlichen Gebieten in Art. 21 Abs. 1a Berücksichtigung finden, sowie in der Kooperation mit LEADER (Art. 44, Ziffer 2).

Bei den Basisdienstleistungen und der Dorferneuerung in ländlichen Gebieten in Art. 21 halten wir es für erforderlich, die **Beschränkung von Förderung von Investitionen u.a. in Freizeitinfrastruktur und Fremdenverkehrsinformation auf öffentliche Einrichtungen aufzuheben**, damit auch andere Organisationen wie die Träger der Naturparke weiterhin mit ihren auf gesetzlicher Grundlage aufbauenden Leistungen zur Entwicklung eines nachhaltigen Tourismus im ländlichen Raum beitragen können.

Darüber hinaus schlagen wir vor, bei den **EU-Prioritäten in Art. 4 die Ziffer 4 in Bezug auf Ökosysteme** so zu fassen, dass eine erfolgreiche Umsetzung anderer europäischer Programme wie Natura 2000 oder Wasserrahmenrichtlinie nicht erschwert wird.

Damit die großen Chancen, die der neu formulierte **Art. 36 zur Zusammenarbeit für die Entwicklung regionaler Wertschöpfung** bietet, später auch in der Praxis realisiert werden können, halten wir es für dringend erforderlich, die Einschränkung aufzuheben, dass nur neu geschaffene Netzwerke gefördert werden können. Sonst besteht die Gefahr, dass bereits bestehende erfolgreiche Netzwerke nicht genutzt und ausgeschlossen werden oder dass sich neue konkurrierende Netzwerke bilden, was dem Ziel einer kohärenten Entwicklung im ländlichen Raum entgegenlaufen würde.

Auf den folgenden Seiten sind unsere Vorschläge im Einzelnen aufgeführt und begründet:

## **Legende:**

*Entwurf der ELER-Verordnung sowie der Direktzahlungs-Verordnung  
Vorschlag Verband Deutscher Naturparke e.V.  
zu ersetzende Teile des existierenden Verordnungsentwurfs*

Die Forderungen bzw. Änderungsvorschläge beziehen sich auf den Entwurf zur ELER-VO der Europäischen Kommission vom 19.10.2011 (KOM(2011)627 endgültig/2) sowie auf den Entwurf der Direktzahlungs-Verordnung (KOM (2011) 625 endgültig/2)

## **1. EU-Prioritäten für die Entwicklung des ländlichen Raums**

### **Einbeziehung von „Kultur- und Naturerbe“ in die EU-Prioritäten für die Entwicklung des ländlichen Raums und Einbeziehung von Ökosystemen unabhängig von der Landwirtschaft (Art. 5)**

**Problem:** In Art. 5 (neu) formuliert die Kommission die EU-Prioritäten für die Entwicklung des ländlichen Raums, insbesondere die Wiederherstellung, Erhaltung und Verbesserung der *von Land- und Forstwirtschaft abhängigen Ökosysteme* und betont in Pkt. 4 a) u.a. die *Wiederherstellung und Erhaltung der biologischen Vielfalt und des Zustands der europäischen Landschaften*. Hier werden zum einen die von der Land- und Forstwirtschaft abhängigen Ökosysteme zu stark betont während der Erhalt und die Wiederherstellung von Kultur- und Naturerbe-Gebieten keine Berücksichtigung finden.

#### **Änderungsvorschlag Art. 5 Abs. 4 (neu):**

*Wiederherstellung, Erhaltung und Verbesserung der ~~von der Land- und Forstwirtschaft abhängigen~~ Ökosysteme mit Schwerpunkt auf den folgenden Bereichen:...*

- (a) Wiederherstellung und Erhaltung der biologischen Vielfalt, auch in Natura- 2000-Gebieten, in Kultur- und Naturerbe-Gebieten sowie ~~landwirtschaftlichen Systemen~~ Ökosystemen von hohem Naturschutzwert, und des Zustands der europäischen Landschaften;*
- (b) bis (c) unverändert*

#### **Begründung**

Im Rahmen der Verhandlungen über das Legislativpaket zur künftigen Kohäsionspolitik wurde im Europäischen Fonds für regionale Entwicklung das „**Kultur- und Naturerbe**“ explizit in Art. 5 Ziffer 6 Buchstabe (c) EFRE-VO (neu) als Fördertatbestand eingefügt.

Angesichts der in Art. 5 (neu) formulierten EU-Prioritäten für die Entwicklung des ländlichen Raums betont die Kommission insbesondere in Pkt. 4 a) die Wiederherstellung und Erhaltung u.a. des Zustandes der europäischen Landschaften. Hier sollte auch der Begriff „**Kultur- und Naturerbe**“ eingeführt werden, um eine bessere Kohäsion der unterschiedlichen Fonds in den ländlichen Gebieten zu gewährleisten. Zu „Kultur- und Naturerbe“ zählen in Deutschland die großflächigen Schutzgebiete wie Naturparke und auch Biosphärenreservate, die einen erheblichen Beitrag zur Wiederherstellung und Erhalt der europäischen Landschaften beitragen.

Die Formulierung „Ökosysteme“ statt „landwirtschaftlichen Systemen“ sollte gewählt werden, um zu vermeiden, dass eine erfolgreiche Umsetzung von Natura 2000 oder der Wasserrahmenrichtlinie erschwert wird. So stehen wichtige Artenschutzmaßnahmen oder die Renaturierung von Bächen und Mooren nicht im unmittelbaren Zusammenhang mit der Land- und Forstwirtschaft. Sie dienen jedoch der Erfüllung der neuen europäischen Herausforderungen.

Viele der bedeutendsten Naturschutzflächen befinden sich in Obhut der öffentlichen Hand oder von Verbänden. Eine Förderung wäre ausgeschlossen! Für die effektive Umsetzung der europäischen Ziele sind nicht der Eigentümer oder der Bewirtschafter, sondern die Wertigkeit der Fläche maßgeblich. Das Grundsatz-Urteil des EuGH vom 14.10.2010 (C-61/09), wonach die landwirtschaftliche Förderung auch auf Naturschutzflächen erfolgen kann, stützt diese Forderung.

## **2. Erhalt und Verbesserung des ländlichen Erbes**

### **2.1 Definition „Sonstige Gebiete von besonderem natürlichem Wert“ (Art. 21 Abs. 1 a)**

**Problem:** Die in Art. 21 Abs. 1 a) (ELER-VO (neu)) formulierten „sonstigen Gebiete von besonderem natürlichem Wert“ sind bisher nicht definiert.

**Änderungsvorschlag Art. 21 Abs.1 a) (neu):** „*die Ausarbeitung und Aktualisierung von Plänen für die Entwicklung der Gemeinden in ländlichen Gebieten und ihrer Basisdienstleistungen, des Schutzes und der Bewirtschaftungspläne für NATURA-2000-Gebiete, Gebiete des Kultur- und Naturerbes und sonstige Gebiete von besonderem natürlichem Wert;*“

#### **Begründung:**

Im Rahmen der Verhandlungen über das Legislativpaket zur künftigen Kohäsionspolitik wurde im Europäischen Fonds für regionale Entwicklung das „**Kultur- und Naturerbe**“ explizit in Art. 5 Ziffer 6 Buchstabe (c) EFRE-VO (neu) als Fördertatbestand eingefügt.

Der Artikel 21 ist für den Erhalt des Kultur- und Naturerbes und die Umsetzung von Naturschutzziele von zentraler Bedeutung. Dies gilt beispielsweise für die deutschen Naturparké als gesetzlich ausgewiesene Großschutzgebiete und damit als Kultur- und Naturerbe-Gebiete (Erstellung von Naturparkplänen, Aufbau touristischer Infrastruktur etc.). Im Vergleich zu Art. 57 der bestehenden ELER-Verordnung gibt es – je nach Interpretation der Artikel – im vorliegenden Entwurf Förderlücken für Kultur- und Naturerbe-Gebiete und damit eine gravierende Einschränkung der Förderoptionen u.a. des Naturschutzes für Kultur- und Naturerbe-Gebiete wie Naturparke. Mit den vorgeschlagenen Änderungen sollen die künftigen Förderinhalte auch für Kultur- und Naturerbe-Gebiete gelten und an den durch die EU vorgegebenen Erfordernissen der Dorferneuerung, der Förderung touristischer Infrastruktur und Dienstleistungseinrichtungen, auch in Naturparks, ausgerichtet werden.

### 2.2 Förderfähigkeit auch durch andere als „öffentliche Einrichtungen“ (Art. 21)

**Problem:** Art. 21 e) benennt die Förderung von Investitionen u.a. in Freizeitinfrastruktur und Fremdenverkehrsinformation durch **öffentliche Einrichtungen**. Bei dieser Formulierung bleibt offen, ob auch andere Einrichtungen wie Vereine oder Zweckverbände z.B. als Träger von Naturparks eine Förderung beantragen dürften

**Änderungsvorschlag Art. 21 e) (neu):** *Investitionen ~~durch öffentliche Einrichtungen~~ in Freizeitinfrastruktur, Fremdenverkehrsinformation und die Ausschilderung von interessanten Sehenswürdigkeiten;*

#### Begründung

Die in Art 21 e) genannte Formulierung „öffentliche Einrichtung“ (im Englischen „public bodies“) würde die Förderung von Investitionen in Freizeitinfrastruktur, Fremdenverkehrsinformation und die Ausschilderung von interessanten Sehenswürdigkeiten durch Naturparkträger, die nicht im Sinne von öffentlichen Einrichtungen geführt werden, nämlich als Verein, unnötig einschränken. Denn die Naturparke in Deutschland haben gesetzlich festgelegt (§27 Abs. 1 Pkt. 3 BNatSchG) die Aufgabe, nachhaltigen Tourismus zu unterstützen. Eine eingeschränkte Investitionsmöglichkeit durch die Begrifflichkeit „öffentliche Einrichtung“ würde hier den Großteil der Naturparke in Deutschland in der Ausübung ihrer gesetzlichen Pflichten einschränken und damit die Förderung eines nachhaltigen Tourismus erschweren.

### 2.3 Öffentlichkeitsarbeit und sozio-ökonomische Aspekte (Art. 21)

**Problem:** Durch die Aufsplitterung der Inhalte von Art. 57 und Art. 59 der aktuell gültigen ELER-VO (Art. 57 a) u.a. Erhalt des Natürlichen Erbes; Art. 59 u.a. Kompetenzentwicklung und

Öffentlichkeitsarbeit) im ELER-Entwurf der KOM, ist nicht mehr gewährleistet, dass Kosten für die Öffentlichkeitsarbeit im weitesten Sinne förderfähig sind.

Im Zusammenhang mit Art. 21 f) (neu) sollte unbedingt die Begrifflichkeit **sozio-ökonomische Aspekte** geklärt werden. Den Naturparken würde es sehr entgegenkommen, wenn unter sozio-ökonomischen Aspekten z.B. auch **die Themen Barrierefreiheit, Kompetenzentwicklung und Gesundheitsvorsorge** inbegriffen wären!

**Änderungsvorschlag Art. 21 Nr. 1 f) (neu):** *Studien und Investitionen im Zusammenhang mit der Erhaltung, Wiederherstellung und Verbesserung des kulturellen und natürlichen Erbes von Dörfern und ländlichen Landschaften, einschließlich der dazugehörigen sozio-ökonomischen Aspekte wie Barrierefreiheit sowie Maßnahmen zur Sensibilisierung für den Umweltschutz, Gesundheitsvorsorge und Bereitstellung von Informationen über das betreffende Gebiet;*

### **Begründung**

Die Artikel 57 und 59 in der bestehenden ELER VO sind für die Öffentlichkeitsarbeit und Sensibilisierung der Bevölkerung für Umweltthemen sowie für die Akzeptanzerhöhung von Umwelt- und Naturschutzmaßnahmen von zentraler Bedeutung. Im Vergleich zu Art. 57 und Art. 59 der bestehenden ELER-Verordnung gibt es im vorliegenden Entwurf gravierende Förderlücken in diesem Bereich. Maßnahmen, die dazu beitragen, eine Sensibilisierung (bspw. durch Umweltpädagogik) für die Belange der Naturparke und deren Aufgaben in der Bevölkerung zu erreichen, sollten weiter förderfähig sein. Außerdem sollten hier auch projektbezogene Datenerhebungen und Auswertungen förderfähig sein.

Die vorgeschlagene klärende Ergänzung des Begriffs „sozio-ökonomische Aspekte“ ist insbesondere wünschenswert in Bezug auf die Erstellung der operationellen Programme in den Bundesländern.

Der themen- und förderinhalte-übergreifende Ansatz der Inklusion, Barrierefreiheit und Gesundheitsvorsorge spielt angesichts der demographischen Entwicklung in vielen ländlichen Regionen jetzt schon eine wichtige Rolle bei der sozialen Eingliederung (Priorität 6 zur Umsetzung der thematischen Ziele des Gemeinsamen Strategischen Rahmen (GSR)). Ein erhöhter Fördersatz von 10% würde die Bereitschaft erhöhen, Inklusion und Barrierefreiheit bei der Projektentwicklung und -umsetzung im ländlichen Raum zu berücksichtigen.

### **2.4 Investitionen in materielle Vermögenswerte (Art. 18)**

**Problem:** Der bisherige Art. 57 der ELER-Verordnung „Erhalt und Verbesserung des ländlichen Erbes“, der für die Umsetzung von Natura 2000 in Deutschland eine herausragende

Bedeutung hat, fehlt im Verordnungsentwurf. Bisher wichtige Förderinhalte können deshalb im bestehenden Verordnungsentwurf nicht abgedeckt werden. Es wird deshalb die Modifikation des Artikels 18 vorgeschlagen.

**Änderungsvorschlag Art. 18 d) (neu):** *Die Unterstützung im Rahmen dieser Maßnahme betrifft materielle und/oder immaterielle Investitionen, die*

*(a) bis (c) unverändert*

*(d) ~~nichtproduktive~~ Investitionen, die in Bezug zur Umsetzung der EU-Biodiversitätsstrategie und von Natura 2000 sowie der Wasserrahmenrichtlinie auf landwirtschaftlichen Betrieben stehen. Hierzu gehören auch Investitionen und Dienstleistungen für betriebliche Schutz- und Bewirtschaftungspläne, Gutachten, betriebliche Artenhilfsmaßnahmen, Gewässer- und betriebliche Auenrenaturierungen in Umsetzung der Wasserrahmenrichtlinie, betriebliche Biotopgestaltung und -pflege inklusive der erforderlichen Erfassungen, Monitoringmaßnahmen auf dem Betrieb und Teilnahme an oder Durchführung von Aktionen zur Sensibilisierung für den Natur- und Umweltschutz.*

*~~im Zusammenhang mit der Verwirklichung von Agrar- und Forstumweltverpflichtungen und dem Erhalt der biologischen Vielfalt bei Arten und Lebensräumen sind sowie der Steigerung des Freizeitwerts eines Natura 2000-Gebiets oder eines sonstigen, im Programm festzulegenden ökologisch wertvolleren Gebiets dienen.~~*

*Absatz 4 ändern: Absatz 3 gilt nicht für die ~~nichtproduktiven~~ Investitionen gemäß Absatz 1 Buchstabe d.*

*Neuer Absatz 5: Für Maßnahmen unter Abs. 1 (b) bis (d) können neben land- und forstwirtschaftlichen Betrieben auch andere Begünstigte Zahlungen erhalten. Förderfähig sind hierunter auch Maßnahmen, die sich außerhalb der Gebietskulisse "ländliches Gebiet" befinden.*

### **Begründung**

Der bestehende Artikel 57 der ELER-VO ist für die Umsetzung von Natura 2000, der Wasserrahmenrichtlinie und von Klimaschutzziele von zentraler Bedeutung. Im Vergleich zu Art. 57 der bestehenden ELER-Verordnung sowie auch der vorherigen Verordnung (Art. 33 der EAGLF-Verordnung von 1999) gibt es – je nach Interpretation der Artikel – im vorliegenden Entwurf Förderlücken und damit eine gravierende Einschränkung der Förderoptionen des Naturschutzes auf betrieblicher Ebene. Mit den vorgeschlagenen Änderungen sollen die künftigen Förderinhalten klarer definiert und an den durch die EU vorgegebenen Erfordernissen des Naturschutzes und der Wasserwirtschaft ausgerichtet werden.

Im Detail: Beispielsweise folgende Maßnahmen wären – je nach Interpretation – zukünftig ausgeschlossen:

- Moor- und Gewässerrenaturierungen (nicht in Absatz 1(d) genannt);
- Sensibilisierungskampagnen und Besucherlenkungskonzepte in ökologisch sensiblen Gebieten mit Zielgruppen außerhalb der Land- und Forstwirtschaft (z.B. Touristen, Erholungssuchende);
- Managementleistungen von Organisationen, die nicht über den Art. 36 (siehe unten) abgedeckt wären.

**Alternativ zur hier vorgeschlagenen Anpassungen in Art. 18 könnte auch der Art. 21 mit den genannten Inhalten angepasst werden.**

### **3. Zusammenarbeit**

**Problem:** Der neue formulierte Art. 36 bietet große Chancen für die Entwicklung regionaler Wertschöpfung. Es besteht aber die Gefahr, dass bereits bestehende erfolgreiche Netzwerke von einer Förderung ausgeschlossen werden. Dies gilt insbesondere auch für die Träger von Kultur- und Naturerbe-Gebieten wie Naturparke oder Biosphärenreservate sowie für deren Dachverbände, die auf bereits bestehenden Kooperationen mit zahlreichen Akteuren des ländlichen Raums aufbauen und diese auszuweiten und intensivieren könnten.

**Änderungsvorschlag Art. 36 Abs. 3 (neu):** Die Unterstützung gemäß Absatz 1 Buchstabe b wird Organisationen zuteil, die bestimmte Qualitätskriterien zum Erreichen europäischer Ziele erfüllen. Diese Kriterien können im Detail von den Mitgliedsstaaten festgelegt werden.  ~~nur neu geschaffenen Clustern und Netzwerken sowie denjenigen gewährt, die eine Tätigkeit aufnehmen, die neu für sie ist.~~

#### **Begründung**

Die Förderung von „Kooperationen“ soll nur Zusammenschlüssen gewährt werden, die augenblicklich noch nicht existieren und neu gegründet werden. In Mitgliedsstaaten wie Deutschland oder den Niederlanden arbeiten im Naturschutzbereich seit Jahren Zusammenschlüsse aus Landwirten oder sonstigen Akteuren im ländlichen Raum im Sinne dieses Artikels zusammen (Naturparke, Landschaftspflegeverbände, deren Dachverbände, Vermarktungsorganisationen oder -marken wie „Echt Schwarzwald“ oder „Veelzijdig Boerenland“). Diese erfolgreichen Beispiele im „kooperativen Naturschutz“ sind sicherlich

Vorbild für diesen Artikel. Umso unverständlicher ist es, dass die Kommission plant, nur neue Netzwerke fördern zu wollen. Dies würde dazu führen,

- dass bestehende intakte Kooperationen ihre existenzielle Finanzierungsgrundlage aus der bestehenden ELER verlieren würden. Bisher werden die Leistungen des kooperativen Naturschutzes meist über Art. 57 „Natürliches Erbe“ finanziert. Dieser Artikel ist im jetzigen ELER-Entwurf gestrichen. Eine Finanzierung über Artikel 36 ist wegen der oben genannten Passage nicht möglich.
- dass die Mitgliedsstaaten wegen der attraktiven Finanzierungsmöglichkeiten neue Strukturen parallel aufbauen werden. Dies ist ein schlechtes Signal für diejenigen Akteure in den Regionen, die bisher Naturschutzziele der EU sehr erfolgreich umsetzen. Dazu gehören auch die schon existierenden Dachverbände im Natur- und Landschaftsschutz, insbesondere die Dachverbände der Naturerbe-Gebiete. Diese sollten, wie die in Art. 36, Abs. 1 (a) genannten Branchenverbände, anerkannt werden.
- dass durch Parallelstrukturen enorme Reibungsverluste aufgrund der geänderten Fördergrundlagen entstehen, die das Erreichen der angestrebten Naturschutzziele (z.B. Biodiversitätsziel 2020, Natura 2000) nicht unterstützen, sondern konterkarieren.

Über die Förderung von Kooperation müssen Qualitätskriterien entscheiden, die die Mitgliedsstaaten im Detail festlegen sollten.

#### **4. LEADER**

**Problem:** Es hat sich als erfolgreich erweisen, dass LEADER und Naturparke eng zusammenarbeiten für die ländliche Entwicklung. Zum Teil sind die LEADER-Regionen deckungsgleich mit der Naturparkfläche, häufig liegen mehrere LEADER-Regionen in der Fläche eines Naturparks. Die Zusammenarbeit zwischen LEADER und Naturparks und vergleichbaren Schutzgebieten sollte in ELER stärker verankert werden.

**Änderungsvorschlag Art. 44, Ziffer 2 (neu):** Es ist zu ergänzen: (c) die Träger vorhandener Kultur- und Naturerbe-Gebiete und deren Ziele sind bevorzugt bei den lokalen Aktionsgruppen zu berücksichtigen.

#### **Begründung**

Um eine abgestimmte und kohärente Finanz- und Strukturpolitik im ländlichen Raum zu erreichen, ist es von Vorteil, EU-Förderprogramme mit bestehenden, staatlich unterstützten Organisationsstrukturen zu verbinden. Hierzu zählen z.B. die Träger von Großschutzgebieten

bzw. Kultur- und Naturerbe-Gebieten wie Naturparke. LEADER und Naturparke arbeiten bereits jetzt häufig eng und erfolgreich zusammen für die ländliche Entwicklung. Die vorgeschlagene Änderung soll dazu führen, eine noch stärkere Integration der vorhandenen Strukturen und Aufgaben von Kultur- und Naturerbe-Gebieten wie Naturparks und LEADER zu erreichen.

Insbesondere in Bezug auf die Erstellung der operationellen Programme in den Bundesländern ist es sinnvoll

- LEADER-Regionen in Anlehnung an Naturparke oder Biosphärenreservate zu bilden und abzugrenzen, wo dies möglich ist.
- in LEADER-Regionen, die mit einem Teil ihrer Fläche in einem Naturpark oder Biosphärenreservat liegen, den Naturpark oder das Biosphärenreservat mit seinen Entwicklungszielen zu einem Inhalt der Arbeit der LEADER-Aktionsgruppen zu machen und die Entwicklungspläne der Gebiete in den Regionalen Entwicklungskonzepten (REK) zu berücksichtigen. Dies sollte auch die finanzielle Förderung von Vorhaben der Träger der Schutzgebiete beinhalten.

## **5. Definition „aktiver Landwirt“ sowie Landwirtschaftliche Tätigkeit breiter fassen**

**Problem:** Beweidung und Mahd werden im aktuellen Entwurf der Direktzahlungs-Verordnung nicht grundsätzlich als landwirtschaftliche Tätigkeit anerkannt. Damit entfällt die Förderfähigkeit in der 1. Säule für solche Flächen, auf denen die landwirtschaftliche Produktion nicht im Vordergrund steht.

Zweites Problem: Gemeinnützige Organisationen (wie Naturparkträger, Landschaftspflegeverbände) und Landschaftspflegebetriebe gelten laut geplanter Definition per se nicht als „aktive Landwirte“. Folglich können sie auf Pflegeflächen nur bedingt Zahlungsansprüche der 1. Säule aktivieren.

Zusammen genommen bedeuten diese Einschränkungen, dass auf zahlreichen naturschutzfachlich hochwertigen Flächen die landwirtschaftliche Bewirtschaftung nicht aufrechterhalten werden kann. Folgende Artikel sind dabei betroffen:

- KOM(2011) 625, Entwurf Direktzahlungs-Verordnung Art. 4 Abs. 1 (c), 1. Spiegelstrich (Landwirtschaftliche Tätigkeit)
- Art. 9 (Aktiver Landwirt)
- Art. 25 Abs. 2 Buchstabe b (Aktivierung von Zahlungsansprüchen)
- KOM(2011) 627, Entwurf ELER-Verordnung Art. 29 (2)

### **Änderungsvorschlag:**

Berücksichtigung von Beweidung und Mahd als landwirtschaftliche Tätigkeit im Sinne der Direktzahlungs-VO sowie Ergänzung der Definition „aktiver Landwirt“ um gemeinnützige Organisationen und Betriebe, die Landschaftspflege- oder Naturschutzmaßnahmen durchführen.

Folgende Änderungen sind in der ELER-Verordnung (neu) vorzunehmen:

- Artikel 4, Absatz 1 (c) (neu) ist zu ergänzen durch Mahd oder Beweidung von Flächen vorrangig oder allein aus Umweltgründen.
- Artikel 9 mit der Definition des „aktiven Landwirts“ bedarf der Ergänzung: Gemeinnützige Organisationen oder Betriebe, die Landschaftspflege- oder Naturschutzmaßnahmen durchführen, gelten als „aktive Landwirte“.
- Artikel 25 (2 b) (neu) sollte als Voraussetzung zur Aktivierung von Zahlungsansprüchen zusätzlich anführen: (iv) primär aus sonstigen Umweltgründen beweidet und/oder gemäht werden.
- In Artikel 29 Absatz 2 der neuen ELER-Verordnung sollte durch Streichen der Einschränkung „auf landwirtschaftlichen Flächen“ mit identischem Ziel klar gestellt werden: Agrarumwelt- und Klimazahlungen werden Landwirten, Gruppierungen von Landwirten oder anderen Landbewirtschaftern gewährt, die sich verpflichten, freiwillig Vorhaben durchzuführen, die in einer oder mehreren Agrarumwelt- oder Klimaverpflichtungen ~~auf landwirtschaftlichen Flächen~~ bestehen.

### **Begründung**

- Der EuGH hat in seinem Urteil vom 14.10.2010 (C-61/09) bestätigt, dass eine Förderung der landwirtschaftlichen Nutzung auch auf Flächen rechtens ist, auf denen vorrangig Naturschutzziele verfolgt werden. Die „landwirtschaftliche Tätigkeit“ muss deshalb auch solche Tätigkeiten umfassen, die überwiegend den Zielen des Naturschutzes und der Landschaftspflege dienen. Gleiches gilt für die Aktivierung von Zahlungsansprüchen in der 1. Säule.
- Kaum einer der „reinen“ Landschaftspflegebetriebe und -verbände sowie Naturparkträger, die Landschaftspflege betreiben, könnten nach der aktuell diskutierten Definition künftig als „aktive Landwirte“ gelten, schätzen der Deutsche Verband für Landschaftspflege (DVL) und der Verband Deutscher Naturparke (VDN). Fehlt die Prämienberechtigung aus der 1. Säule oder die Förderfähigkeit für Agrarumweltmaßnahmen, so würde dieser Nutzung die Existenzgrundlage entzogen. Viele durch landwirtschaftliche Nutzung entstandene Lebensraumtypen, meist mit hohem Naturschutzwert, würden dann brachfallen.

## **6. EU-Kofinanzierung**

**Problem:** Aufgrund der aktuellen Haushaltslage werden viele Bundesländer und EU-Mitgliedstaaten den nötigen Eigenanteil zur Basisfinanzierung von Maßnahmen in Naturparks sowie Agrarumweltprogrammen nicht aufbringen können, wenn die EU nur noch maximal 50 % fördert. Folglich bieten sie wichtige Programme künftig überhaupt nicht mehr an. Für Naturparkträgerorganisationen und u.a. Landwirte brechen damit entscheidende Nutzungsmöglichkeiten weg. Anspruchsvolle Umweltziele, Kompetenzvermittlung und Akzeptanzgewinnung für Natur- und Umweltschutzthemen in u.a. Naturparks können nicht erreicht werden. Außerdem ist nicht einzusehen, warum im ELER keine private Kofinanzierung möglich ist.

**Änderungsvorschlag:** Erhöhung der Fördersätze für Maßnahmen zur Umsetzung von Art. 21 sowie zur Umsetzung von Natura 2000, Wasserrahmenrichtlinie und EU-Biodiversitätsstrategie (KOM(2011) 627, Entwurf ELER-Verordnung Art. 65 (4, a)).

Folgende Ergänzung ist in Artikel 65 der ELER-Verordnung (neu) hinzuzufügen: Abweichend von Absatz 3 beläuft sich der Höchstsatz der Kofinanzierung durch die EU für die Umsetzung definierter EU-Ziele (z.B. Maßnahmen zur Umsetzung von Basisdienstleistungen und Dorferneuerung in ländlichen Gebieten (Art. 21) sowie Maßnahmen zur Umsetzung von Natura 2000, Wasserrahmenrichtlinie und EU-Biodiversitätsstrategie) auf bis zu 90 %. Dies gilt für flächenbezogene, investive und sonstige Fördermaßnahmen gleichermaßen.

### **Begründung:**

Die Kürzung der Mittel u.a. für Maßnahmen zur Umsetzung von Basisdienstleistungen und Dorferneuerung in ländlichen Gebieten (Art. 21) sowie die Streichung wichtiger Agrarumweltprogramme bedeutet geringe Planungssicherheit und massiven Akzeptanzverlust bei Naturparkträgerorganisationen und Akteuren in Naturparks wie Landwirten. Langfristige Konzepte zur Sicherung der öffentlichen Güter sowie Kooperationen zwischen Naturschutz und Landwirtschaft sind ohne verlässliche Finanzierung nicht möglich.

## **7. Grünland umfassend definieren**

**Problem:** Die vorgeschlagenen Definitionen von Dauergrünland und dessen Nutzung schließen wichtige landwirtschaftlich genutzte Lebensraumtypen aus der Prämienberechtigung in der 1. Säule aus – etwa wenn nicht-krautige Pflanzen wie Heide

vorherrschen. Betroffen sind vor allem Lebensraumtypen, die die EU als Natura-2000-Gebiete besonders schützen möchte. Sofern Beweidung für ihren Erhalt sinnvoll oder notwendig ist, muss diese Nutzung generell förderfähig sein.

Ausdrücklich erlaubt die aktuelle Grünland-Definition sogar den Umbruch, wenn er mit einer Neueinsaat verbunden ist. Solche ackerähnliche Nutzung führt zur Verarmung der Biodiversität und setzt in hohem Maße Klimagase frei.

### **Änderungsvorschlag:**

Erweiterung der Dauergrünland-Definition für nicht-krautige Pflanzen zur Berücksichtigung bei der Prämienberechtigung in der 1. Säule (KOM(2011) 625, Entwurf Direktzahlungs-Verordnung Art. 4 (h) und (i)).

Folgende Änderungen im Entwurf der Verordnung zur 1. Säule schaffen Klarheit:

- Die Dauergrünland-Definition in Art. 4 (h) (neu) ist wie folgt zu präzisieren: „Flächen, die von Gras oder anderen Futterpflanzen (durch Selbstaussaat oder Einsaat) bewachsen sind, oder jährlich zu landwirtschaftlichen Zwecken gemäht und/oder durch Nutztiere beweidet werden; außerdem dürfen die Flächen seit mindestens fünf Jahren nicht umgepflügt und neu eingesät worden sein“.
- Bei der Definition von Gras und Grünfütterpflanzen in Buchstabe (i) ist zur Klarstellung zu ergänzen: Hierunter fallen ebenfalls Zwergsträucher, Röhricht, Binsen, Seggen und andere nicht oder nur eingeschränkt als Futter verwertbare Pflanzen (zum Beispiel „Weideunkräuter“).

### **Begründung:**

Nicht prämienberechtigt wäre nach dem Kommissionsvorschlag die Beweidung von Heideflächen (von Zwergsträuchern dominiert) und schütter mit Grünfütterpflanzen bewachsenen Magerrasen.

Das EU-Naturschutzrecht (Natura 2000) beinhaltet jedoch ein Verschlechterungsverbot für diese Flächen. Ohne landwirtschaftliche Nutzung ist diese Anforderung nicht zu erfüllen – und diese erfordert zwingend die Einbeziehung dieser Flächen in das Prämiensystem der 1. Säule.

## **8. Landschaftselemente akzeptieren**

**Problem:** Traditionelle Weidelandschaften sind typischerweise mit Landschaftselementen – vor allem Sträuchern, Hecken, Feldgehölzen und Baumbeständen – durchsetzt. Diese werden

bislang auch auf Hutungen bis zu einem bestimmten Umfang als relevant für Cross Compliance eingestuft, dürfen also nicht beseitigt werden. Andernfalls entfällt die Prämienberechtigung.

Zusätzlich gelten diese Gehölze nicht als Grünfütterpflanzen und dürfen einen bestimmten Flächenanteil nicht überschreiten. In Deutschland und anderen Staaten müssen deshalb in der Regel die einzelnen Landschaftselemente bewertet werden und unter Umständen aus der förderfähigen Fläche herausgerechnet werden. Diese Praxis ist verwaltungsaufwändig und fehleranfällig mit hohen Sanktionsrisiken – ein Problem, für das zum Beispiel Bulgarien, Slowakei, Frankreich, Spanien und Großbritannien nach einer Lösung suchen.

**Änderungsvorschlag:** Berücksichtigung von Landschaftselementen bei der Direktzahlungs-Verordnung (KOM(2011) 625, Entwurf Direktzahlungs-Verordnung Art. 4 (h) und (i)).

In Art. 4 (h) (neu) im Entwurf der Verordnung zur 1. Säule ist zu ergänzen: *Von den Mitgliedstaaten zu definierende Landschaftselemente können dabei in das Dauergrünland integriert werden, soweit die Fläche mit einem eigenen Nutzungscode „Extensivweide“ belegt ist oder die beweidete und/oder gemähte Fläche mehr als 50 % der Fläche ausmacht.*

**Begründung:**

Extensive Weiden sollen Landschaftselemente wie Hecken und Gewässer explizit einschließen, weil diese landschaftliche Dynamik und die biologische Vielfalt fördern. Solche Strukturen werden von den Weidetieren auch aktiv befressen und bieten ihnen Schutz. Durch eine pauschale Einbeziehung müssen die Landschaftselemente nicht einzeln definiert werden. Der bürokratische Aufwand für die Landwirte und die Kontrolle wird massiv reduziert. Viele typische Kulturlandschaften, die anders als durch extensive Beweidung nicht zu erhalten sind, können nur auf diese Weise Teil des landwirtschaftlichen Systems bleiben und weiterhin zur Urproduktion genutzt werden.

**9. Risikomanagement nicht über die 2. Säule fördern**

**Problem:** Mit der Förderung des „Risikomanagement“ soll ein ganz neuer Förderblock in die zweite Säule integriert werden (Artikel 5, Abs. 3 (b) Entwurf ELER-VO sowie Artikel 37-41 Entwurf ELER-VO).

**Änderungsvorschlag:** Ersatzlose Streichung der Artikel 5, Abs. 3 (b) Entwurf ELER-VO sowie Artikel 37-41 Entwurf ELER-VO.

**Begründung:**

Durch die Integration des Risikomanagements in die 2.Säule besteht die Gefahr der Verlagerung der begrenzten finanziellen Mittel hin zum Risikomanagement zulasten anderer EU-Prioritäten wie Wissenstransfer, Erhalt der Biodiversität, Wasserrahmenrichtlinie und Klimawandel.

Die ersten beiden Förderbausteine des Risikomanagements (Versicherungen gegen Einbußen durch Extremwetterereignisse etc., „Fonds auf Gegenseitigkeit“ infolge von Tierseuchen, Pflanzenkrankheiten, Umweltvorfällen), sind bisher in der ersten Säule der Agrarpolitik als nationale Optionen angesiedelt, die gegebenenfalls aus einer nationalen Umverteilung von Direktzahlungen zu finanzieren sind. Der dritte Baustein (Fonds auf Gegenseitigkeit“, bei starken Einkommensrückgängen) ist gänzlich neu und gehört eher in den Bereich Einkommensstützung und damit in die erste Säule.

Bonn, im Juli 2012

**Ansprechpartner:**

Ulrich Köster, Geschäftsführer des VDN

Jörg Liesen, Fachreferent Naturschutz und Regionalentwicklung des VDN

Verband Deutscher Naturparke e.V. (VDN)

Platz der Vereinten Nationen 9, 53113 Bonn, Tel.: 0228/9212860, e-mail:

info@naturparke.de, www.naturparke.de